

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564-1500
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1040E-KLR-1064/17

Dresden,
3. Mai 2017

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, Fraktion AfD
Drs.-Nr.: 6/9282
Thema: Strafverfahren im Zusammenhang mit Angriffen auf Asylbe-
werber

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die
Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

**Wie viele Strafverfahren wurden wegen Angriffen auf Asylbewerber
(i.w.S. [Asylbewerber, Asylberechtigte, Flüchtlinge, Geduldete, subsidiär
Geschützte]) in den Jahren 2015 und 2016 in Sachsen eingeleitet?**

Frage 2:

**Wie oft kam es zu einer Einstellung der Verfahren? (Bitte aufschlüsseln
nach Einstellungsgründen)**

Frage 3:

**Wie oft kam es zu Verurteilungen? (Bitte Angabe der jeweils absoluten
Zahl der Verurteilungen mit Geldstrafen und mit Freiheitsstrafen)**

Frage 4:

**In wie vielen Fällen waren die Täter aus Ziffer 3 einschlägig vorbestraft?
Wie oft wegen politisch motivierter Kriminalität?**

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstraße 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4:

Von einer vollständigen Beantwortung der Fragen wird wegen des hierfür erforderlichen unverhältnismäßigen Aufwandes abgesehen.

Der Umstand, ob ein Geschädigter Asylbewerber im weiteren Sinne (Asylberechtigter, Flüchtling, Geduldeter oder subsidiär Geschützter) ist, wird in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften nicht erfasst. Zur vollständigen Beantwortung der Fragen wäre daher eine händische Auswertung sämtlicher Papierakten aller Ermittlungsverfahren erforderlich, die der in der Kleinen Anfrage verwendeten Formulierung „Angriff auf Asylbewerber“ unterfallen könnten. In den Jahren 2015 und 2016 sind bei den sächsischen Staatsanwaltschaften allein für die Tatbestände der vorsätzlichen und der gefährlichen Körperverletzung 39.180 Beschuldigte erfasst. Allein die Auswertung dieser Ermittlungsakten wäre nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, der ohne den Verlust der Funktionsfähigkeit der Staatsanwaltschaften in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht zu leisten wäre.

Es wären umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen in den Aktenbeständen der sächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte erforderlich. Dabei ist der Zeitaufwand für das Ziehen der Akten aus den Geschäftsstellen und staatsanwaltschaftlichen Archiven, der Aufwand zur Beiziehung versendeter Akten, z. B. von Verteidigern, Gerichten, Sachverständigen und Polizei, das Auswerten der Akten und die schriftliche Dokumentation des gefundenen Ergebnisses zu berücksichtigen. Für die entsprechende Auswertung der Akten ist daher von einem Arbeitsaufwand von durchschnittlich mindestens 30 Minuten je Akte auszugehen.

Eine vollständige Beantwortung der Fragen ist auch durch eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht möglich. Angaben zum Aufenthaltsstatus der Opfer wurden bis zum 31. Dezember 2015 in den Datensystemen der Polizei statistisch auswertbar nicht erfasst. Erst seit dem 1. Januar 2016 ist im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD PMK) und in der Polizeilichen Kriminalstatistik eine Erfassung der Opferspezifik „Asylbewerber/Flüchtling“ möglich. Insofern liegen keine Angaben dazu vor, wie viele Asylbewerber i.S.d. Kleinen Anfrage im Jahr 2015 Opfer von Angriffen geworden sind.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der ihr nachgeordneten Ermittlungsbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkung der Strafrechtspflege nicht zu leisten ist.

Um die Kleine Anfrage zumindest teilweise zu beantworten, wurde für das Jahr 2016 auf eine elektronische Recherche auf Datenbasis des Kriminalpolizeilichen Melderegisters Politisch Motivierter Kriminalität zurückgegriffen.

Die Datenbankauswertung ergab dabei 25 eingeleitete Strafverfahren wegen Angriffen auf Asylbewerber. Insoweit ist jedoch nicht auszuschließen, dass noch weitere Strafverfahren wegen Angriffen auf Asylbewerber eingeleitet wurden. Aufgrund der Datenbankrecherche sind nur solche Strafverfahren erfasst, bei denen ein Opfer mit dem Aufenthaltsstatus „Asylbewerber/Flüchtling“ tatsächlich registriert wurde.

Bei elf der eingeleiteten Ermittlungsverfahren kam es hierbei zu Einstellungen. Im Hinblick auf die Einstellungsgründe wird auf die tabellarische Übersicht in der Anlage verwiesen.

In einem Verfahren kam es bisher zu Verurteilungen, wobei eine Jugendstrafe - deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde - und eine Weisung gemäß § 10 Jugendgerichtsgesetz (JGG) ausgesprochen wurde. Einschlägige Vorstrafen im Zeitpunkt der Verurteilung lagen jeweils nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow

Anlage

Tabellarische Übersicht zu Frage 2

Laufende Nummer Ermittlungsverfahren	Einstellungsgrund
1.	1 x Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
2.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter nicht ermittelt
3.	Einstellung gemäß § 376 StPO, weil kein öffentliches Interesse, Verweisung auf den Weg der Privatklage
4.	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
5.	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
6.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter nicht ermittelt
7.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter nicht ermittelt
8.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter nicht ermittelt
9.	3 x Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG (erzieherische Maßnahme), 1 x Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
10.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Tatbestand, Rechtswidrigkeit oder Schuld nicht nachweisbar
11.	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, weil Täter nicht ermittelt